

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gipser- und Malerarbeiten der Ibuschi Gipsgeschäft GmbH in St. Margrethen

1. Vertragliche Grundlage

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB), bilden zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR) die vertragliche Grundlage für die bestellten Gipser- und/oder Malerarbeiten. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die AGB von Ibuschi Gipsgeschäft GmbH uneingeschränkt, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder andere abweichende Konditionen gelten nur dann, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Datenschutzerklärung

Die aktuelle Datenschutzerklärung kann unter www.ibuschi.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Preise

Alle Preisangaben verstehen sich rein netto exkl. MwSt. und in Schweizer Franken (CHF), wenn nichts anderes angegeben. Preis-Aufschläge der Lieferanten werden weiterverrechnet. Allfällige Preisanpassungen auf Grund von Währungsschwankungen sind vorbehalten.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Offerte, der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

5. Geistiges Eigentum des Angebots und Konventionalstrafe

Die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen, elektronische Daten etc. bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfalle ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% der Angebotssumme einzufordern.

6. Gipser- und/oder Malerarbeiten

Das Unternehmen gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der Gipser- und/oder Malerarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik in der Schweiz, welcher sich aus den relevanten technischen Normen und Empfehlungen sowie Merkblättern des SMGV ergibt.

7. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung gemäss Werkvertrag/ Offerte. Das Unternehmen ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen. Der Kunde bezahlt die mit Ablieferung der Malerarbeiten fällige Forderung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Für Regiearbeiten gelten die vereinbarten Tarife gemäss Werkvertrag/ Offerte.

8. Zahlungsbedingungen, Verzug

Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot enthalten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber automatisch ohne Mahnung in Verzug. Ab Verzugsbeginn hat der Auftragnehmer Anspruch auf 5% Verzugszins (jedoch mindestens CHF 20) sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Die Mahnspesen betragen: 1. Mahnung kostenlos/2. Mahnung CHF 20/3. Mahnung CHF 30. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Rechnung vom Auftraggeber als genehmigt. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Auftraggeber ganz oder teilweise einzustellen, bis seine Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers.

9. Lieferfristen

Für Lieferfristen von Produkten, Apparaten und Anlagen können nur Richtangaben zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese jederzeit ändern können. Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich zugesichert wurden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aufgrund von Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten und eine Entschädigung einzufordern.

10. Prüfung der Gipser- und/oder Malerarbeiten

Der Kunde prüft die Gipser- und/oder Malerarbeiten umgehend nach deren Abschluss. Stellt er dabei Mängel fest, halten der Kunde und das Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als "Parteien" bezeichnet) diese Mängel mit Vorteil schriftlich fest und vereinbaren gleichzeitig die Details über eine allfällige Nachbesserung (Umfang und Frist). Der Kunde kann weitere Forderungen (Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) nur geltend machen, wenn der Unternehmer die Nachbesserung überhaupt nicht ausführt oder das Ergebnis trotz Nachbesserung nicht mangelfrei ist. Prüft der Kunde die Gipser- und/oder Malerarbeiten nicht umgehend nach deren Abschluss oder innert einer mit dem Unternehmer vereinbarten Frist, so gelten die Gipser- und/oder Malerarbeiten als mangelfrei genehmigt.

11. Unterhalt von Beschichtungen

Es ist Aufgabe des Kunden, sich um den Unterhalt bzw. die Instandhaltung des erstellten Werkes zu kümmern. Alle Beschichtungen unterliegen natürlichen Alterungs-, Verschleiss- und Abbauprozessen. Daher kann das Unternehmen für Kreidung, Farbtonveränderungen und Verschmutzungen insbesondere durch Algen oder Pilze auch keine Haftung

übernehmen. Die erwähnten Prozesse sind je nach Standort und verwendeten Produkten unterschiedlich. Der Kunde muss diese mit regelmässigen Kontrollen selbst überwachen oder durch Fachpersonen überwachen lassen.

12. Haftung

Die Parteien haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig, betragsmässig auf den Wert der vereinbarten Vergütung für die jeweiligen Leistungen beschränkt. Zudem ist die Haftung des Unternehmens für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

13. Verjährung

Die Verjährungsfristen für Forderungen des Kunden aus Sachgewährleistungen (also für Forderungen aufgrund von mangelhaften Gipser- und/oder Malerarbeiten) werden einheitlich auf zwei Jahre festgelegt.